Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

62stes Stück. Kiel, den 12. Mai. 1868.

№ 231. Bekanntmachung, betreffend Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Berlin, den 28. April 1868.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 10⁵ Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg, in Hamburg 10⁵⁵ Uhr Vormittags.

Es courstren Staats-Post-Dampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thaler,
Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen, sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

№ 232. Localstatut

für den

Flecken Kellinghusen.

I.

Von der Fleckensgemeinde.

§ 1.

Fleckensbezirk.

Der Flecken Kellinghusen mit dem Lehmberg bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten (§ 2) eine ungetheilte selbstständige Commune, welche sämmtliche in demselben belegene, bisher zu dem Amte Rendsburg, dem Kloster Itzehoe und der Herrschaft Breitenburg gehörige Grundstücke umfaßt, insoweit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Die nähere Feststellung der Grenzen des Fleckens bleibt vorbehalten.

§ 2.

Verhältniß des Fleckens zu andern Gemeindeverbänden.

Das Verhältniß des Fleckens zum Amte Rendsburg, dem Kloster Itzehoe und der Herrschaft Breitenburg oder einzelnen Theilen dieser Distrikte, mit welchen dasselbe einzelne Communalangelegenheiten, als: Wegelasten, Aufbringung der Hebammen- und Physikatkosten, Verwaltung der Polizeiangelegenheiten u. s. w. gemeinsam hat, wird durch das Statut nicht berührt.

Ebensowenig wird nach dem Zwecke des Statuts durch dasselbe in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten etwas geändert und behält es in dieser Hinsicht bei den im Flecken bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

§ 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§ 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben. — Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde, resp. ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§ 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitgliedes mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1) durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brode Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen;

2) durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1841 frei. In Betreff der Letztern sind außerdem die in der Verordnung vom 23. September 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten;

3) durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.

Als beschollen gilt derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte;

4) durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks oder, sobald eine Personalabgabe eingeführt sein wird, durch Contribuirung zu derselben mit einem alsdann zu bestimmenden Betrage. — Ein, einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum, verschafft ihrem Ehemann diese Qualification. Miteigenthümer haben selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz in der hier in Rede stehenden Beziehung verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitze des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Fleckens.

§ 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien (§ 49—58) und zur Verwaltung derselben während der durch dies Statut bestimmten Dauer. Mit dem vollendeten 60. Lebensjahre hört diese Verpflichtung auf und sind Personen, welche in Civil- und Militairbedienungen, sowie geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Rechtsanwälte, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker, von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. — Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus andern Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches, unter Vorbehalt des Recurses, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegio kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§ 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, respective daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer Brüche von 1 — 6 ℔ dem Fleckenscollegium darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die vorgesetzte Behörde innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Bürgergelder und Receptionsgebühren werden in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 nicht erhoben.

§ 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In derselben sind diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt und ist das Erforderliche zu bemerken, wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hiervon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

II.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Fleckens erfordert. Dabei sind indessen nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche sich auf das eigentliche Fleckenscommunalwesen beziehen, und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl als auch diejenigen Lasten, welche von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§ 2) abzuhalten sind, insofern diese Lasten der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenskasse bestritten werden. Auf diejenigen Leistungen an den Staat, das Amt Rendsburg, das Kloster Itzehoe und die Herrschaft Breitenburg, welche direct erhoben werden und auf solche Verpflichtungen, welche auf anderen nach dem Zwecke dieses Statuts der Fleckensverwaltung an und für sich unbekommenden Verhältnissen beruhen, z. B. Parochialobliegenheiten, Armenversorgungs-, Schullasten, beziehen sich daher die Bestimmungen über die Aufbringung der Fleckensbedürfnisse nicht.

§ 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

Insoweit der Ertrag des vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der den vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Ausschreibung über die Gemeindemitglieder aufzubringen. Der bisherige Repartitionsmaßstab, welchem zufolge der Bedarf des Fleckens nach Hauszahl aufgebracht wird, besteht einstweilen fort, jedoch wird die Einführung eines veränderten Repartitionsmaßstabes vorbehalten und sollen die desfälligen Bestimmungen dem Statut in Form eines Anhanges beigefügt werden. — Die persönlichen Dienstleistungen sind auch ferner in hergebrachter Weise zu leisten.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Fleckensbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind, wenn sie nicht etwa zugleich unter ihrem Namen ein Geschäft daselbst betreiben lassen, nur zur Leistung der nach der Verfassung des Fleckens dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäfts, welches durch einen Geschäftsführer betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich, an den persönlichen Lasten theilzunehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen darnach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maaßgabe jedoch, daß sie, insoweit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt, nur nach ihrem innerhalb des Fleckensgebiets vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäfts anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 11.

Beitreibung.

Die Beitreibung der Communalabgaben findet nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 statt.

§ 12.

Befreiungen.

a. persönliche.

1. Von der event. demnächst einzuführenden Fleckensanlage und persönlichen Dienstleistungen.

Außer den Befreiungen nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen, kommen auf Grund der älteren bezüglichen Privilegien folgende Befreiungen auch ferner zur Anwendung:

1. Geistliche, sonstige Kirchenbediente und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9. März 1542.

2. Postmeister nach § 10 der Postverordnung vom 25. December 1694, dem Rescript vom 1. Mai 1747 und dem Kanzleischreiben vom 19. Januar 1793,
3. Hebammen nach dem Kanzleipatent vom 3. September 1818, § 3 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854,
4. Verabschiedete Unterofficiere und Gemeine nach der Verordnung vom 7. October 1796 § 19 bis 22, sofern sie nicht einen Handel oder mit Hülfe Anderer ein Handwerk oder eine Profession betreiben.
5. Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienst erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzleischreiben vom 19. April 1806 unter gleicher Beschränkung.
6. Enrollirte Seeleute nach Vorschrift des § 15 der Verordnung vom 17. April 1838, insofern sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, in welchem Falle sie mit der Hälfte der von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgabe anzusetzen sind.
7. Im Dienste beschädigte Seeleute nach Verordnung vom 17. April 1838, § 19.

2. Von der Fleckensanlage.

Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzleipatent vom 3. September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8. Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854.

3. Von persönlichen Dienstleistungen.

Fleckensbürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung zu betreiben, ein landesherrliches Civil- oder Militairamt bekleiden, nach Patent vom 23. November 1804.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegen stehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten; — und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder u. s. w., vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung des Fleckens zu solchen Lasten zu concurriren.

b. Dingliche.

1. Von allen Abgaben.

Die Kirche, sowie die im Eigenthum der Fleckensgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücke.

2. Von allen Abgaben mit Ausnahme der außerordentlichen Einquartierungslast.

Die Fleckensschulhäuser und die Pastoratgebäude.

3. Von der Fleckensanlage und der ordentlichen Einquartierungslast.

Das Kirchspielvogteidienstgewese.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den Fleckensgemeinde-

leistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten des Fleckens eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke dauert die mit dem Besitz derselben verbundene Abgabenfreiheit nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung der Bestimmung der Contrahenten überlassen bleibt, fort; und behält mithin in dem Falle, daß nur ein Theil des privilegirten Grundstücks veräußert wird, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht bei.

§ 13.

Baufreiheiten.

(Baufreiheiten bestehen im Flecken nicht.)

§ 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 12) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegii Befreiungen von den, den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

III.

Von dem Fleckensvermögen.

§ 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fleckensvermögens ist Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Ueber die Kosten der Fleckensstraßen, insoweit solche dem Flecken zufallen, sowie über die Kosten der Straßenerleuchtung sind besondere Rechnungen zu führen und die Resultate dieser Specialverwaltungen in die gemeinschaftliche Rechnung aufzunehmen.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milde Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung u. s. w., das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem auch in dieser Hinsicht der Wille des Stifters genau zu befolgen ist.

Das Fleckenvermögen besteht zur Zeit aus dem noch unvollendeten Lösch- und Ladeplatz an der Stör.

§ 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens. Die Substanz ist unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen derselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen u. s. w. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§ 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber der Staatskasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Fleckenscollegio zu verwalten.

IV.

Von dem Fleckenscollegium.

§ 18.

Zusammensetzung des Fleckenscollegiums.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten und der Oeconomie des Fleckens, soweit dieselbe überhaupt zur Competenz der Fleckenscommunalverwaltung gehören (§ 2) und die Vertretung der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 31) gewählten Fleckenscollegium ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1. aus 3 Fleckensvorstehern, von welchen der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt,
2. aus 6 Fleckensdeputirten.

§ 19.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenskasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an die vorgesetzte Behörde von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ꝛc. ausgeschlossen.

§ 20.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 39) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§ 40) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. — Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, falls $^2/_3$ des Fleckenscollegii sich dafür erklären, und nach vorgängiger Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zusammenberufen werden.

§ 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung sind das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 22.

Auflösung des Fleckenscollegii.

Beschwerden über Pflichtverletzung und Versäumnisse des Fleckenscollegii oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, insoweit selbige nicht vom Fleckenscollegio erledigt werden können, sind bei der vorgesetzten Behörde zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde das Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu Schulden kommen lassen, so bleibt es der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen bei der Neuwahl zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§ 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. Insoweit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher haben, insoweit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Statut besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seiner Mitvorsteher hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt.

Wenn in Betreff der Fleckensgemeindeadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegii über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der vorgesetzten Behörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

§ 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreibereiverrichtungen.

Auf die Anstellung eines Fleckenscassirers, welcher zugleich die Functionen eines Fleckensschreibers versieht, soll Bedacht genommen werden. Vorläufig übernimmt jedoch ein Mitglied des Collegiums dieses Geschäft gegen eine näher durch dasselbe zu bestimmende Vergütung.

§ 25.

Dienstemolumente.

Die Mitglieder des Fleckenscollegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch erhalten dieselben alle nothwendigen Auslagen aus der Fleckenskasse erstattet und für Reisen in Fleckensangelegenheiten außer den Beförderungskosten Diäten von 1 Thlr. 6 Sgr. täglich aus der Fleckenskasse.

§ 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii werden auf 6 Jahre gewählt.

Jedes zweite Jahr tritt ein Fleckensvorsteher und jedes Jahr tritt ein Fleckensdeputirter successive nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses aus dem Collegium aus, und sind an die Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegii, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegium austreten.

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Functionen zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art sowie auch, wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entlassung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegii. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die vorgesetzte Behörde frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den persönlichen Fleckensabgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§ 36 und 37).

§ 28.

Zeitpunkt der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegio (§ 26) werden im Monat Januar abgehalten und findet der Antritt der Neugewählten den auf die Wahl folgenden nächsten 1. März Statt. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 29.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet.

Das Protocoll wird, so lange ein eigener Fleckensschreiber (§ 24) nicht angestellt ist, von dem die Verrichtungen desselben besorgenden Mitgliede des Fleckenscollegiums geführt.

§ 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und als 3 Deputirte dürfen nicht je in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Fleckenscollegio unter einer Angabe darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§ 32), zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocale einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegio überlassen, durch die Fleckensoffizialen den Beikommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede

der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 31.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher als auch der Fleckensdeputirten ist jeder Bürger (§ 4).

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrags zu der Fleckenskasse immer nur Eine Wahlstimme.

§ 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1) Alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegii im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Von den Mitgliedern des Fleckenscollegiums müssen mindestens 5 Grundeigenthümer sein.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegii nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hierzu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger, nach Straßen geordnet, vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission straßenweise aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen, oder, wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protocoll ein und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich

alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Denominirten gefallen sind, zusammengezählt und die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennitätsverhältniß in allen Fällen, wo dasselbe in Betracht kommt.

Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Fleckenscollegium einzutreten hat, als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegiums anzusehen ist.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirender Mitglieder des Fleckenscollegii verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Mitglieder des Fleckenscollegii von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Fleckenscollegii gestattet ist (§ 46).

§ 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Fleckensvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Fleckenscollegio selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Fleckenscollegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegiums fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirte gewesen sind.

Inwieweit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegii (§ 37).

§ 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegio schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegio als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Behörde in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung (§ 34) freisteht.

§ 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegio durch die Aufsichtsbehörde (§ 59) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des Fleckenscollegii verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Localstatuts angelobt.

V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§ 39.

Zusammenberufung.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist, auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegii eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegii in dem Versammlungszimmer derselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegii erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 40.

Verhandlung.

In den Versammlungen des Collegii führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag; jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß dasselbe, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben.

§ 41.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen des Fleckenscollegii hat der Fleckensschreiber (§ 24), vorläufig das als solcher fungirende Mitglied des Fleckenscollegii, zu führen.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegii zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§ 42.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorium schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja und Nein ohne allen weitern Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 43.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegii ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 44.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte sind von den Vorstehern zu unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer fidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§ 45.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Fleckenscollegium für nicht angemessen hält, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

§ 46.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii.

Aus den Versammlungen der Mitglieder des Fleckenscollegii darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§. 47.

Nähere Anordnung über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde zu gestatten, bleiben der Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorbehalten.

VI.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§ 48.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger besondere bleibende Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fleckenscollegiums beschränkt ist. Dem Fleckenscollegio und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen. — Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Fleckenscollegio anzubringen, welches solche erörtert und entscheidet.

An solchen Commissionen sind zu bestellen:

1. Die Straßen-Pflasterungs- und Schanungscommission, welcher die Aufsicht über alle Fleckensstraßen, soweit selbige nicht einem größern Wegedistricte als Nebenlandstraßen angehören, obliegt. Dieselbe hat für die Instandhaltung dieser Straßen zu sorgen und die desfälligen Unterhaltungskosten von den Verpflichteten einzufordern.

2. Commission für den Lösch- und Ladeplatz an der Stör, welcher die Verwaltung dieses Platzes im vollen Umfange obliegt. Die desfällige Rechnung ist von der Commission zu führen und deren Resultat in die Fleckensrechnung aufzunehmen.
3. Die Einquartierungs-Commission, welche alle mit dem Einquartierungswesen verbundene Geschäfte zu besorgen hat.
4. Commission für das Erleuchtungswesen des Fleckens.

Eine jede dieser Commissionen besteht aus einem Fleckensvorsteher und 1 oder 2 Deputirten, welche von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte zu erwählen sind, und sollen immer ältere und jüngere Mitglieder zugleich in jeder Commission fungiren.

§ 49.

Von den Fleckensunterbeamten.

An Fleckensunterbeamten sollen vorhanden sein:

Ein Fleckenscassirer (§ 24), welcher zugleich die Geschäfte eines Fleckensschreibers zu besorgen hat.

Derselbe wird vom Fleckenscollegium gewählt, auf halbjährige Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckenscollegiums entlassen. Die Festsetzung des Gehalts, für den Fleckenscassirer wird einer nähern Bestimmung des Fleckenscollegiums vorbehalten.

§ 50.

Geschäftsführung und Sicherheitsleistung des Fleckenscassirers.

Dem Fleckenscassirer liegt nicht allein die Protocollführung ob, soweit ihm dieselbe nach Vorschrift dieses Statuts übertragen ist, oder noch übertragen werden sollte, sondern er hat auch sämmtliche schriftliche Arbeiten anzufertigen, welche ihm von dem vorsitzenden Fleckensvorsteher übertragen werden.

Ferner hat er sämmtliche, das Fleckenswesen betreffende Rechnungen, insbesondere die allgemeine Fleckensrechnung, nach Maaßgabe dieses Statuts und der desfälligen Regulative zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte zu besorgen und hat für die ihm obliegenden Hebungen bis zu dem Belauf von 2000 Thlr. Sicherheit zu leisten.

§ 51.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der von dem Fleckenscollegio gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegio eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird vor demselben auf die gebörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet.

VII.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§ 52.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugniße der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensöconomie, soweit die eigentliche Fleckenscommunal-

verwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§ 2) entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegii getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen, welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, insoweit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maaßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegii handelt (§ 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegii zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Communen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wenn sie betreffen:

1. die Vertheilung neuer directer und indirekter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben;
2. Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommune vergrößert wird;
3. die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermin dem Meistbietenden zugeschlagen sind, imgleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat, und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist;
4. Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen;
5. die Verwendung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung;
6. Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Communezwecks liegen (§ 53);
7. die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen;
8. außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung;
9. Abänderungen des Localstatuts. In den sub. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die vorgesetzte Behörde vor Ertheilung der Genehmigung an die Regierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

§ 53.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§ 52 Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegium durch das Budget

oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Communen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Regierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden; zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den abgelegten Rechnungen zu controliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

§ 54.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, spätestens im Monat November, ist in einer Versammlung des Fleckenscollegii, mit Hinzuziehung des Fleckenscassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit andern Communen gemeinschaftlichen Ausgaben, insofern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegium als solchem eine Bestimmung nicht zustehi, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hierbei sorgfältiger Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegio einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Notate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget durch Auslegung von Abschriften in öffentlichen Localen zu veröffentlichen.

§ 55.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere, sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche auf die Oeconomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen anzulegen sind, wird von dem Fleckenscassirer mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen

und spätestens den 1. Februar bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. Wenn der Rechnungsführer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine Brüche von 4 Thlr. und bei fortgesetzter Zögerung für den ersten Monat in eine Brüche von 8 Thlr., für den zweiten Monat in eine Brüche von 16 Thlr. und für den dritten Monat endlich in eine Brüche von 24 Thlr. zu verurtheilen, und wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 56.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegio schriftlich mitzutheilen.

§ 57.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegii sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderſamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegio einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckenscollegii darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die vorgesetzte Behörde einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegii über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Regierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die vorgesetzte Behörde etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegii und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die vorgesetzte Behörde darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind darnach zu instruiren.

§ 58.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der öconomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der vorgesetzten Behörde zur Uebermittelung an die Regierung zuzustellen.

VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§ 59.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird von dem Königlichen Landrath des Kreises Steinburg, als vorgesetzter Behörde, geführt.

Dieser liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche dieselbe für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde und von deren Entscheidung an die Regierung, und gilt für Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 30. April 1868.

Königliche Regierung für Holstein.

Section I.

Rosen.

W. Petersen.

Reise- und Geschäftsplan

zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswig'schen Landwehr-Regiments Nr. 84. pro 1868.

Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilung		Bemerkungen.
		aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.	
Mai 14.			Reise nach Flensburg.	
15.	Flensburg	1842 — 1846	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen. Fischerhof und Duburg.	
16.	do.	1847 — 1848	do. do. do.	
17.			Sonntag.	
18.	do.	1842 — 1848	Kirchspiele Bau, Großenwiehe, Handewitt, (mit Ausnahme von Duburg), Nordhackstedt, Wanderup, Wallsbüll.	
19.	do.	1842 — 1848	Kirchspiel Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.	
20.	do.	1842 — 1848	Kirchspiel Adelbye (mit Ausnahme der Hohlwege), Grundhof, Hürup, Husbye, Rüllschau, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Lundsgaarde und Freienwillen.	
21.			Himmelfahrt.	
22.	do.	1842 — 1848	Kirchspiel Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Nübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwennsbye und Südensee.	
23.3	do.		Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften der 1. und 2. Compagnie.	

Tag	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilung		Bemerkungen.
		aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.	
Mai 24.			Sonntag.	
25.			Reise nach Gelting.	
26.	Gelting	1842 — 1848	Geschlossener Theil des ersten angeler adeligen Güter-Districts, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholm, Röst, Rundshof, Sandbeck, Töstorf.	
27.			Loosung in Gelting.	
28.			Reise nach Cappeln.	
29.	Cappeln	1842 — 1848	Flecken Cappeln und Arnis, die Kirchspiele Boel mit dem Gute Boelschubye, Norderbrarup mit dem Gute Flamphof, Süderbrarup, Rabenkirchen mit dem Gute Dollrott, Ulsnis, Boren, und vom Kirchspiel Töstrup die Ortschaften Arrild Oersberg, Töstrup (Prediger-Wohnung und die Parcellenstelle), Kragelund.	
30.			Reise nach Schleswig.	
31. u. 1. Juni			Pfingsten.	
2.	Schleswig	1842 — 1846	Stadt Schleswig. Kropp- und Meggerdorf-Harde, der Meggerkoog und die Kirchspiele Hollingstedt, Treia, sowie der Amts Gottorfer und der St. Johannis-Klösterliche Antheil des Kirchspiels Haddebye, der St. Johannis-Klosterhof nebst dem Klosterfelde.	
3.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	

Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilung		Bemerkungen.
		aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.	
Juni 4.	Schleswig	1842 — 1846	Die Kirchspiele St. Michaelis-Landgemeinde, Tolk, Rübel, Uelsbye, Fahrenstedt, Hof Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumbye, Struxdorf, Brodersbye, Tharstedt, Moldenit, Kahlebye, Loit, vom Kirchspiele Eggebeck die Dorfschaft Oster- und Wester-Langstedt, Bollingstedt, mit Engbrück, Espertoft, und vom Kirchspiele Groß-Solt die Ortschaften Nordscheide, Bistoft und Bistoftholz.	
5.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	
6.			Classifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften der 4. und 5. Compagnie.	
7.			Sonntag.	
8.			Reise nach Friedrichstadt.	
9.	Friedrichstadt	1842 — 1848	Stadt Friedrichstadt und die Landschaft Stapelholm, sowie der Kleinsee'er Koog.	
10.			Loosung in Friedrichstadt für den Kreis Schleswig und	
			Reise nach Tönning.	
11.	Tönning	1842 — 1848	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt.	
12.			Reise nach Garding.	
13.	Garding	1842 — 1848	Stadt Garding und der Westertheil des Kreises Eiderstedt.	
14.			Sonntag.	

Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilung		Bemerkungen.
		aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.	
Juni 15.	Garding		Loosung für den Kreis Eiderstedt und	
			Reise nach Husum.	
16.	Husum	1842 — 1848	Stadt Husum, sowie sämmtliche Inseln.	
17.	do.	1842 — 1848	Amt Husum.	
18.			Classification der Reserve- und Landwehrleute der 6. Compagnie in Husum.	
19.			Reise nach Bredstedt.	
20.	Bredstedt	1842 — 1846	Amt Bredstedt mit dem gleichnamigen Flecken, den dazu gehörigen Rayon und dem Gute Mirebüll.	
21.			Sonntag.	
22.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	
23.			Loosung in Bredstedt — Kreis Husum —	
24.			Reise nach Hohn.	
25.	Hohn	1842 — 1848	Hohner Harde.	
26.			Reise nach Gettorf.	
27.	Gettorff	1842 — 1846	Dänischwohlder adeliger Güter-District.	
28.			Sonntag.	
29.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	
30.			Reise nach Eckernförde.	
Juli 1.	Eckernförde	1842 — 1846	Stadt Eckernförde und Hüttener Harde.	
2.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	
3.	do.	1842 — 1846	Schwansener adliger Güter-District.	
4.	do.	1847 — 1848	Desgleichen.	

Tag	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilung		Bemerkungen.
		aus welchen Jahrgängen.	Aus welchen Orten, Districten ꝛc.	
Juli 5.			Sonntag.	
6.			Loosung in Eckernförde.	
7.			Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.	
8.			Rückreise nach Schleswig.	

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des § 71 der neuen Militair-Ersatz-Instruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1844 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
2. Aus den Jahrgängen 1845 bis incl. 1846 erscheinen:
   a. alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
   b. diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Fehler oder auf Reklamation 1 Jahr zurückgestellt sind.
3. Die laufenden Jahrgänge der 1847 und 1848 bis ultimo Juni geborenen haben selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum 1jährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, zu erscheinen.
4. Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute früh 5½ Uhr vor den resp. Aushebungslocalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände ꝛc. auf's Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz von Loosungs- und Gestellungs-Attesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben.

   Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civil-Vorsitzenden Duplicate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren, zu requiriren.
5. Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich zu einem der anderen Aushebungs-Orte des Bezirkes nachgestellen; Militairpflichtige, welche sich an den für sie bestimmten Tagen nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaßregeln zur Gestellung veranlaßt und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 ₰ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

6. Etwaige Reclamationen sind nach Maßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruction spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reclamation die befohlene Uebersicht anzulegen.

   Wird die Reclamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familien-Mitgliedern begründet, so kann dieselbe der Regel nach nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.

7. Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reclamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Classifications-Geschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familienmitglieder, gleichfalls Bezug.

8. Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 22. April 1868.

Der Militair-Vorsitzende des Landwehrbataillons-Bezirks Schleswig.

H. v. Lingk,
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Die Civil-Vorsitzenden:

Krupka,
Landrath des Kreises Flensburg.

v. Plessen,
Landrath des Kreises Schleswig.

L. Reventlow,
Landrath des Kreises Husum.

Graf Baudissin,
Landrath des Kreises Eckernförde.

Frhr. v. Richthofen,
Landrath des Kreises Eiderstedt.

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Postanstalten für 1½ Sgr. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblattes.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.